SATZUNG

Der Körbecker Karnevalsgesellschaft von 1890 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Körbecker Karnevalsgesellschaft von 1890 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Möhnesee, Ortsteil Körbecke und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, den Karneval und das kulturelle Brauchtum zu pflegen, zu fördern und zu erhalten. Mittel zur Erreichung dieses Vereinszweckes sind folgende Aufgaben:

a) Pflege und Förderung des Körbecker Karnevals auf Grundlage heimischer Tradition.

b) Organisation und Durchführung karnevalistischer Belange und Veranstaltungen.

c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitverordnung bzw. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

d) Förderung des Tanzsports

e) Der Verein erkennt die DSB – Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. bis 30.09..

§ 4

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Vereinsmittel, die dem o. a. Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder:

   Das sind natürliche Personen, die am Stichtag 01. 01. eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jugendliche Mitglieder:

   Das sind Mitglieder, die am Stichtag 01. 01. eines jeden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
   Für den Eintritt in der Karnevalsgesellschaft ist die Genehmigung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

   Jugendliche Mitglieder werden in Punkt Stimmrecht von den in der Mitgliederversammlung zu wählenden Jugendwart vertreten, der im Vereinsvorstand Sitz und Stimme hat.

3. Fördernde Mitglieder:

   Das sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Bestrebungen der der Körbecker Karnevalsgesellschaft ideell und finanziell unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder:

   Das sind Personen, die sich um die Pflege des Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

Mitglieder der Körbecker Karnevalsgesellschaft kann grundsätzlich jede karnevalistisch interessierte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit der 1. Beitragszahlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) erklärten Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist

b) Tod

c) Ausschluß aus dem Verein

d) Auflösung des Vereins

Zu a) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Zu c) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch einfachen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse;

2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;

3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Zu d) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfolgt, wenn mehr als 2/3 der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vermögen der Karnevalsgesellschaft der Gemeinde Möhnesee übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in Form eines Jahresbeitrages mittels Lastschriftverfahren erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/10 der Gesamtmitglieder dies schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Benachrichtigung in der lokalen Presse (Soester Anzeiger) sowie durch Bekanntgabe mit Angabe der Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage „www.baerenlaier.de", mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Bei Abstimmungen entscheidet - außer bei den in dieser Satzung verankerten qualifizierten Mehrheit – die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

Über Anträge, die später als 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingehen, kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Gegenanträge sind ohne „Anmeldung" in der Mitgliederversammlung zulässig. Es ist dann zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden muß.
Die Niederschrift wird vom Geschäftsführer, in Vertretung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, unterzeichnet.

Feststehende Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
b) Entgegennahme des Geschäftsberichts / Kassenberichts
c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer

d) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
e) Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
f) Verschiedenes

Bei Bedarf:

Beschluß über Satzungsänderungen

Wahl des Vorstandes

Beschlußfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluß über Mitglieder gem. § 6 c.

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Präsidenten
Geschäftsführer
Schatzmeister
Jugendwart
Zugleiter
Zeugwart
Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorsitzende, Pressewart und Zeugwart stehen in einer Wahlperiode gemeinsam zur Wahl, der 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Zugleiter stehen in einer Wahlperiode gemeinsam zur Wahl und der Geschäftsführer, Präsident und Jugendwart stehen in einer Wahlperiode gemeinsam zur Wahl. Die Wahlperioden sind jeweils um ein Jahr zeitlich versetzt.

Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des 1. Vorsitzenden von einem anderen Mitglied wahrgenommen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Karnevalsgesellschaft sowie die Erledigung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung und Verwendung der Beiträge und Spenden sowie Erlaß und Nebenordnungen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Beirat

Der Beirat steht für die Entscheidungsfindung des Vorstandes zur Verfügung. Er wird bei Bedarf zur Vorbereitung auf die Generalversammlung hinzugezogen.

Dem Beirat gehören an:

Der amtierende Prinz und Adjutant,

die jeweils letzten 3 Prinzen und Adjutanten,

die Ehrenmitglieder

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitsausschüsse bilden und einsetzen, die nach den Weisungen des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Installation der Ausschüsse ist zeitlich begrenzt und kann vom Vorstand jederzeit aufgehoben werden.

§ 13

Auftritte

Über die Auftritte und die Teilnahme an Veranstaltungen entscheidet der Vorstand. Kann der Vorstand aus zeitlichen Gründen nicht mehr zusammentreten, entscheidet der Vorsitzende nach Absprache mit dem Präsidenten eigenverantwortlich.

§ 14

Prinz, Prinzessin Adjutant und Elferrat

Prinz Karneval kann nur ein Mitglied der Gesellschaft werden, das sich um den Karneval verdient gemacht hat. Prinzessin, Adjutant und Elferrat werden vom Jeweiligen Prinzen im Einvernehmen mit dem Vorstand ernannt. Den Wünschen des Prinzen ist weitgehend in Absprache mit dem Vorstand Folge zu leisten.

§ 15

Satzungsanerkennung

Jedes Karnevalsmitglied erkennt mit seinem Eintritt in die Karnevalsgesellschaft die Gültigkeit der Satzung an.

§ 16

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften in Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Dritten gespeichert, übermittelt und verändert.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Näheres regelt die Datenschutz-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf unserer Homepage (www.baerenlaier.de) einzusehen ist.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 20

Schlußbestimmungen

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 beschlossen und genehmigt.

.....
Aloys Koch
1. Vorsitzender

.....
Bernd Overhage
2. Vorsitzender

.....
Frank Geppert
Geschäftsführer